Ordnung des Landesausschusses für die Kirchentagsarbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 23.1.1997 (ABl. Anhalt 1998 Bd. 1, S. 5).

[1] Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird auf der Grundlage der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages ein Landesausschuß gebildet. [2] Der Landesausschuß fühlt sich den in der Präambel dieser Ordnung genannten Zielen verpflichtet und „...will Menschen zusammenführen, die nach dem christlichen Glauben fragen. Er will evangelische Christen sammeln und im Glauben stärken. Er will zur Verantwortung in der Kirche ermutigen, zu Zeugnis und Dienst in der Welt befähigen und zur Gemeinschaft der weltweiten Christenheit beitragen." (Aus der Präambel der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in der Fassung vom 1. November 1991) [3] Der Landesausschuß gibt sich die folgende Ordnung:

§ 1 Zusammensetzung des Landesausschusses. (1) [1] Der Landesausschuß ergänzt sich durch Zuwahl und kann weitere Mitglieder berufen. [2] Unter den Mitgliedern sollen alle Kirchenkreise und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts vertreten sein. [3] Von den Ausschußmitgliedern sollte eine Mehrheit nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen.

(2) [1] An den Sitzungen des Landesausschusses nimmt die/der zuständige DezernentIn des Landeskirchenrates mit beratender Stimme teil. [2] Der Landesausschuß kann weitere beratende Gäste und Vertreter benachbarter Landesausschüsse einladen.

(3) Die Mitglieder der zuständigen Regionalen Begleitgruppe für die kommunikativen Gruppen gehören dem Landesausschuß mit beratender Stimme an.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsweise des Landesausschusses. (1) [1] Der Landesausschuß trägt Mitverantwortung für die Vorbereitung und die Nacharbeit eines Kirchentages. [2] Er fördert die Verbindung zwischen der Landeskirche, den Werken und Verbänden sowie den verschiedenen Gruppen und Einrichtungen in seinem Bereich und den Organen des Deutschen Evangelischen Kirchentages, indem er die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) thematische und organisatorische Unterstützung der Kirchentagsarbeit und entsprechender Veranstaltungen;

b) Anregung regionaler Kirchentage und entsprechender Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts;

c) thematische und organisatorische Begleitung regionaler Kirchentage und entsprechender Veranstaltungen im Rahmen der Festlegungen im Ausschuß;

d) Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses;

e) Wahl einer/eines Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters;

f) Wahl einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers;

g) Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle;

h) Regelungen zur Kassenführung;

i) Festlegung der/des Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers.

(2) [1] Der Landesausschuß tagt in der Regel zweimal jährlich. [2] Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen. [3] Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. [4] Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden

Mitglieder gefaßt. [5] Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. [6] Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.

(3) Der Landesausschuß kann für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.

§ 3 Vorstand. (1) [1] Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. [2] Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden des Landesausschusses, seiner/seinem StellvertreterIn und der/dem GeschäftsführerIn. [3] Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für sechs Jahre gewählt. [4] Wiederwahl ist möglich. [5] Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

(2) Gewählt ist, wer mindestens die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses hat.

§ 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes. (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse des Landesausschusses;

b) Vertretung des Landesausschusses in den Organen des Deutschen Evangelischen Kirchentages;

c) Vertretung des Landesausschusses nach außen;

d) Führung der laufenden Geschäfte;

e) Vorlage eines jährlichen Kassenberichtes an den Landesausschuß;

(2) [1] Der Vorstand tagt jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. [2] Die Regelungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung gelten sinngemäß.

§ 5 Finanzen. (1) Die Arbeit des Landesausschusses wird mit Kollekten und Spenden sowie mit Zuschüssen des Deutschen Evangelischen Kirchentages finanziert.

(2) [1] Die Mitglieder des Landesausschusses und des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. [2] Reisekosten werden auf der Grundlage der in der Evangelischen Landeskirche Anhalts geltenden Regelungen erstattet. [3] Die Ausgaben für die Arbeit der Geschäftsstelle trägt der Landesausschuß.

§ 6 Änderung der Ordnung. (1) [1] Die Aufhebung oder Änderung dieser Ordnung können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses beschlossen werden. [2] Voraussetzung ist, daß bei der Einladung zur Sitzung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen wurde.

(2) Das Vermögen des Landesausschusses fällt bei dessen Auflösung an die Evangelische Landeskirche Anhalts.